

Satzung des Bürgervereins Lerchenau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Bürgerverein Lerchenau, im folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in München.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- 1.) Zweck des Vereins ist, sich für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements für das Gemeinwohl als Beitrag zu einer lebendigen, kreativen und solidarischen Gesellschaft (bürgerliches Engagement) einzusetzen sowie Bildung, Kultur, Jugendhilfe, Altenhilfe, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) Bereitstellung ehrenamtlicher Helfer(innen) für ehrenamtliche Aufgaben
 - b.) Kontaktpflege zu Behörden und anderen Instituten
 - c.) Förderung der Erhaltung und Weiterentwicklung von Grünflächen
 - d.) Dokumentation der Geschichte und Entwicklung des Stadtteils
 - e.) Durchführung von eigenen und mit anderen Trägern gemeinsamen Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke
 - f.) Durchführung von ortsgeschichtlichen und naturkundlichen Exkursionen
 - g.) Bestreben zur Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere für Kinder, Senioren und Behinderte
- 3.) Der Verein ist parteipolitisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder sowie der für den Verein Handelnden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 Mitglieder

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beitragsleistungen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftliche beim (bei der) 1. Vorsitzenden einzureichen, der (die) über die Aufnahme entscheidet. Der (die) 1. Vorsitzende kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Er (sie) ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem (der) Antragsteller(in) mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Beschwerde beim Vorstand eingereicht werden, der dann endgültig entscheidet.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) Durch den Tod des Mitgliedes
 - b.) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem (der) 1. Vorsitzenden, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird
 - c.) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund
- 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- 1.) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a.) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

- b.) Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c.) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung (§ 8 Abs. 2)
- 2.) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3.) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte der Mitgliedschaft einschließlich der Rechte am Vereinsvermögen.
- 5.) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen sowie Aktivitäten und Aufgaben für die Vereinsarbeit vorzuschlagen.
- 2.) Die Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2.) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie nach § 6 ausgeschlossen werden.
- 3.) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden bzw. teilweise oder ganz erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. und 2. Vorsitzende(r),
 - 1. und 2. Schriftführer(in),
 - 1. und 2. Kassierer(in) und
 bis zu sechs Beisitzern (Beisitzerinnen).

 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- 2.) Der (die) 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der (die) 2. Vorsitzende seine (ihre) Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des (der) 1. Vorsitzenden ausüben.
- 3.) Der (die) 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte. In allen wichtigen Angelegenheiten sind vor der Durchführung von Maßnahmen entsprechende Vorstandsbeschlüsse herbeizuführen. Er (sie) entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der (die) 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erteilt er (sie) die Anweisung zur Auszahlungen an den (die) Kassierer(in).
- 4.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

 Insbesondere sind das:
 - a.) Führung der laufenden Geschäfte zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke
 - b.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d.) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e.) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
 - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g.) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h.) Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen
 - i.) Aufstellung des Haushaltsplanes, Kassen- und Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts
 - j.) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei einem anderen Verein oder Verband im satzungsgemäßen Interesse

- 5.) Der Vorstand kann Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung festlegen, insbesondere Umfang und Höhe der Ausgabenbefugnis.
- 6.) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Es besteht jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Vorstandsmitglieder und Mitglieder können nach entsprechendem Vorstandsbeschluss für Arbeiten für den Verein eine Vergütung maximal in Höhe der Ehrenamts pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- 7.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des (der) 1. oder 2. Vorsitzenden – vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) Nachfolger(in) einzusetzen. Scheidet während seiner (ihrer) Amtsdauer der (die) 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11 Vorstandssitzungen

- 1.) Zu Sitzungen des Vorstands hat der (die) 1. Vorsitzende bei Bedarf mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- 2.) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4.) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Kassenführung

- 1.) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.
- 2.) Der (die) Kassierer(in) hat alle Kassengeschäfte einschl. Erhebung der Mitgliedsbeiträge zu erledigen. Er (Sie) leistet Zahlungen nur auf Anweisung des (der) 1. Vorsitzenden. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.
- 3.) Er (sie) hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.

§ 13 Schriftführer(in)

- 1.) Der (die) Schriftführer(in) besorgt im Einvernehmen mit dem (der) 1. Vorsitzenden den Schriftverkehr und führt Ergebnisprotokolle in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 2.) Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Sitzung bzw. Versammlung, die Namen der Teilnehmer, den Namen des (der) Sitzungs- bzw. Versammlungsleiters(-leiterin), die Tagessordnung, die Beschlüsse und die Abstimmergebnisse enthalten. Sie sind vom (von der) Schriftführer(in) und dem (der) Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll möglichst im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den (die) 1. Vorsitzende(n) mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen; dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann alternativ ebenso durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, durch Aushang im Vereinsschaukasten oder durch Versand per E-Mail mitgeteilt werden.
- 4.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim (bei der) 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Kassierers (der Kassiererin) und den Bericht der Kassenprüfer(innen) entgegen und beschließt über:
 - a.) Die Entlastung des Vorstandes
 - b.) Die Wahl bzw. Nachwahl des Vorstandes
 - c.) Die Wahl von zwei Kassenprüfern (Kassenprüferinnen)
 - d.) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e.) Die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge
- 6.) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- 2.) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten (Kandidatinnen) statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige (diejenige), der (die) die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmanzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 4.) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Zuruf und Handzeichen. Falls mehr als zehn Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 5.) Zur Durchführung der Wahlen kann von der Mitgliederversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss gebildet werden, der den Wahlvorgang leitet, die Stimmen auszählt und sodann das Wahlergebnis bekannt gibt.
- 6.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur bis einen Monat nach der Versammlung angefochten werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2.) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Kassen- und Rechnungsprüfung

- 1.) Die Kontrolle der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfern (Kassenprüferinnen). Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Buch-

führung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Das Prüfergebnis geben sie dem Vorstand zur Kenntnis und sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

- 2.) Die Kassenprüfer (Kassenprüferinnen) dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 18 Einsetzen von Ausschüssen

- 1.) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einsetzen.

§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Versammlungsteilnehmer beschlussfähig ist.
- 3.) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- 4.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Bereich der Lerchenau zu verwenden hat.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständigen Stellen bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. November 2003 beschlossen und § 2 Nr. 2 durch den Vorstand gem. § 20 am 3. Dezember 2003 geändert.

Eine Satzungsänderung in folgenden Paragrafen wurde in der 3. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. April 2006 beschlossen: § 5, Absatz 2, § 14, Absatz 3 und § 15 Absatz 6.

Paragraf § 10, Absatz 6 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 2015 durch Beschluss erweitert.

München, den 11. März 2015



Karola Kennerknecht (Vorsitzende)